

Ersatzerklärung (D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445)

Die/Der unterfertigte
geboren in , am ,
Bürgermeister/in der Gemeinde
mit Sitz in
Straße/Platz/Nr.

erklärt:

- dass die Erschließungsarbeiten betreffend die G.P./B.P.

im Gewerbegebiet
in der Gemeinde
laut dem Gesuch vom beigelegten Projekt ordnungsgemäß durchgeführt und abgeschlossen wurden für einen Gesamtbetrag von:
Euro (ohne MwSt.) für Arbeiten
Euro (ohne MwSt.) für technische Spesen;
- dass die Ausgaben, für welche die Auszahlung der gewährten Finanzierung beantragt wird, ausschließlich die zur Finanzierung zugelassenen Investitionen zur Erschließung von Gewerbegebieten betreffen;
- dass die Ausgaben, für welche die Auszahlung der gewährten Finanzierung beantragt wird, innerhalb der in den Richtlinien für die Aufteilung und Finanzierung der Kosten für die primäre Erschließung von Gewerbegebieten geregelten Bedingungen getätigt wurden;
- dass die Rechnungen ordnungsgemäß saldiert worden sind;
- dass die Ausgabendokumentation für die abgerechneten Kosten bei der Gemeindeverwaltung aufliegt;
- dass die Ausgaben keine nachträglichen Kürzungen erfahren haben, die nicht mitgeteilt worden sind (z. B. durch Gutschriften) und sie/er sich verpflichtet, eventuelle nachfolgende Kürzungen dem Amte mitzuteilen;
- dass sie/er für dieselben Investitionen bei anderen Körperschaften weder um einen Beitrag oder eine Finanzierung angesucht hat noch ansuchen wird;
- dass bei der Durchführung der Arbeiten die geltenden Bestimmungen der Raumordnung, des Umweltschutzes, der Hygiene und der Sicherheit auf dem Arbeitsplatz sowie jene über die Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von öffentlichen Arbeiten eingehalten wurden;
- dass die Arbeiten im Sinne des Landesgesetzes „Raum und Landschaft“ vom 10. Juli 2018, Nr. 9, Art. 78, Abs. 4 unter Anwendung der Bestimmungen laut Art. 12 der Musterverordnung (ausgenommen Absatz 1, Buchstabe d) mittels Vereinbarung Nr. vom an das Unternehmen , MwSt. Nr. übertragen worden sind;
- dass im Falle der Nichtanwendung des Landesgesetzes „Raum und Landschaft“ vom 10. Juli 2018, Nr. 9, Art. 78, Abs. 4 und Anwendung der „Richtlinien für die Aufteilung und Finanzierung der Kosten für die primäre Erschließung der Gewerbegebiete“ vom 8. August 2023, Nr. 677, Art. 5, Abs. 5 und 6 die Kosten der Endabrechnung den Marktpreisen entsprechen, da **mindestens 3 Kostenvoranschläge** zum Projekt eingeholt wurden. Die Kosten für die Endabrechnung entsprechen jedenfalls den Marktpreisen, wenn auch laut Gesetz keine Ausschreibung der Arbeiten vorgeschrieben war.

Datum

Unterschrift